



Brüssel, den 8. Januar 2024
(OR. en)

16453/23

MI 1093
IND 671
TELECOM 373
CONSOM 471
JAI 1626
CT 194
PI 194
AUDIO 122
DELECT 198

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 14629/23 + ADD 1 - C(2023) 6807
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 20.10.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften für die Durchführung von Prüfungen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Oktober 2023 im Einklang mit Artikel 37 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste)¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

2. Gemäß Artikel 37 des Gesetzes über digitale Dienste müssen die Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen jährlich einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden, um die Einhaltung der ihnen durch das Gesetz über digitale Dienste auferlegten Pflichten sowie etwaiger Verpflichtungszusagen, die gemäß den nach den Artikeln 45, 46 und 48 der genannten Verordnung angenommenen Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen gemacht wurden, zu bewerten. Mit diesem delegierten Rechtsakt wird ein Rahmen zur Orientierung der Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen und von Prüfungsorganisationen bei der Erstellung und Herausgabe von Prüfberichten und Berichten über die Umsetzung der Prüfergebnisse geschaffen.
3. Die Delegationen wurden am 24. Oktober 2023 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Verordnung bis zum 28. November 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat während dieser Frist einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle dreimonatige Prüffrist endet am 21. Januar 2024.
4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 14629/23 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt nach dem 21. Januar 2024 gemäß Artikel 87 des Gesetzes über digitale Dienste erlassen und veröffentlicht wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
